

**Gemeinde Eberdingen**

**Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Eberdingen  
(Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)**

in der Fassung vom 20.12.2025.

Beschluss des Gemeinderates am: 19.12.2025

Bekanntmachung am: 08.01.2026

## Gliederung

§ 1	Entschädigung für Einsätze.....	3
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge .....	3
§ 3	Entschädigung für Übungen .....	4
§ 4	Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst.....	4
§ 5	Entschädigung für Brandschutzerziehung .....	4
§ 6	Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben .....	4
§ 7	Zusätzliche Entschädigung.....	4
§ 8	Entschädigung für haushaltsführende Personen .....	5
§ 9	Zuschüsse zur Kameradschaftspflege.....	5
§ 10	Inkrafttreten .....	5
	Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.....	5

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnitt ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 20,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, ausgenommen Grundausbildung, mit einer Dauer von ein bis zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde ersetzt. Entsteht kein Verdienstausfall werden pro Stunde 3,00 € ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden pauschal vergütet:

• Grundausbildung	Dauer: 90 Std.	200,00 €
• Truppführerlehrgang	Dauer: 35 Std.	150,00 €
• Maschinistenlehrgang	Dauer: 35 Std.	150,00 €
• Atemschutzlehrgang	Dauer: 20 Std.	125,00 €
• Atemschutzlehrgang	Dauer: 20 Std.	werktags = Verdienstausfall
• Sprechfunkerlehrgang	Dauer: 16 Std.	75,00 €
• Sonstige Lehrgänge *	maximale Entschädigung	70,00 €

\* z.B. Heißausbildung

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten entsprechend der zweiten Klasse (Bahnfahrt) oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Ebenso erhalten sie einen Verpflegungszuschlag von 6,00 € je Tag sofern die Ausbildungszeit mehr als 8 Stunden beträgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Kann der dem Grunde nach entstehende Verdienstausfall

der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte, Studenten), wird pro Tag ein Betrag von 96,00 € gewährt.

- (5) Die Kosten bei Erwerb des Führerschein Klasse C zur Feuerwehrrnutzung werden im vollen Umfang übernommen. Fahrstunden außerhalb der üblichen Pflichtstunden und Prüfungswiederholungskosten sind selbst zu tragen. Diese Vereinbarung gilt in Verbindung mit einer Dienstzeitverpflichtung von 10 Jahren. Ebenso ist der Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge in einem Zeitraum von 3 Jahren zu besuchen. Bei vorzeitigem Beenden der Dienstzeitverpflichtung, entstehen Forderungen, die sich auf Basis der bereits abgeleisteten Dienstjahre (linear) errechnen.
- (6) Die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C werden in voller Höhe von der Gemeinde erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich benötigt wird.

### § 3 Entschädigung für Übungen

- (1) Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € / pro Person / je Übung bezahlt. Übungsfahrten nach Vorschriften des TÜV sowie die Teilnahme an Belastungsübungen gelten als Übung im Sinne dieser Bestimmung. Die Anträge für Auslagen als Aufwandsentschädigung für Übungen sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres zur Begleichung bei dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (2) Für die Übernahme der Übungsaufsicht bei Diensten der Jugendfeuerwehr wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € / pro Person / je Übung gewährt.

### § 4 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Stunde gewährt.

### § 5 Entschädigung für Brandschutzerziehung

Für die Durchführung der Brandschutzerziehung wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde gewährt.

### § 6 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit der Gemeinde, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, usw.) wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung, ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

### § 7 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG:

- Feuerwehrkommandant 1.600 €/a
- Stellvertretender Feuerwehrkommandant 800 €/a

- Abteilungskommandant 900 €/a
- Stellvertretender Abteilungskommandant 400 €/a
- Gerätewart 500 €/a
- Stellvertretender Gerätewart 200 €/a
- Gesamtjugendfeuerwehrwart 600 €/a
- Stellvertretender Gesamtjugendfeuerwehrwart 300 €/a
- Schriftführer 100 €/a
- Kassenverwalter 100 €/a

## § 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1-3 FwG) sind die §§ 1 Abs. 1-3 und 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für notwendige Auslagen als Verdienstausschluss 20,00 € / Stunde gewährt.

## § 9 Zuschüsse zur Kameradschaftspflege

Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss:

- den Angehörigen der Einsatzabteilungen in Höhe von 50,00 €
- den Angehörigen der Altersabteilungen in Höhe von 30,00 €
- den Angehörigen der Jugendabteilung in Höhe von 30,00 €

## § 10 Inkrafttreten

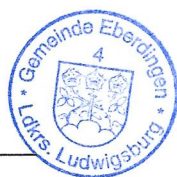
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberdingen, den 20.12.2025

*Carsten Willing*



Bürgermeister Carsten Willing